

Satzung der GPTG e. V.  
(Stand 26. Juni 2021)

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Begründung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ausschluss aus dem Verein
- § 11 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Vorstand
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Versammlungsprotokoll
- § 16 Beirat
- § 17 Ausbildungsausschuss
- § 18 Arbeitskreise und Sektionen
- § 19 Rechnungsprüfer
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Liquidation

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Psychotraumatologie, Traumatherapie und Gewaltforschung". Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: GPTG. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V." hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung**

(1) Zweck des Vereins besteht sowohl in der Förderung von Wissenschaft und Forschung als auch in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Prävention und Bewältigung psychischer Traumatisierungen, die durch irgendwelche Arten traumatisierender Ereignisse (z. B. auch Verluste und kritische Lebensereignisse) verursacht sind. Dazu gehören auch die interdisziplinäre Gewaltforschung und die Förderung der Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie die Einhaltung von Richtlinien für ein ethisches Verhalten in der Psychiatrie und Psychotherapie.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Eigene Durchführung – ggf. durch Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung – oder Unterstützung im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 sowie 4 und 5 Abgabenordnung von Forschungsvorhaben in den Bereichen Gewaltforschung, Psychotraumatologie und Traumatherapie,
- b) Schaffung und Umsetzung von Qualitätskriterien auf dem Arbeitsfeld der Akutintervention, Notfallpsychologie und Traumatherapie auf einem sehr hohen und international üblichen Standard,
- c) Orientierung der Lehre an entsprechenden Qualitätskriterien,
- d) Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen zur beruflichen Vernetzung der Helfer,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Einsatz von Internet und Printmedien zur Information und Vernetzung der Helfer,
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Gewaltforschung und wirksame Verarbeitungs- und Hilfsmöglichkeiten,
- g) Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Fachgesellschaften und Institutionen des Gesundheitswesens,
- h) Vermittlung von notfallpsychologischer Hilfe und von freien Therapieplätzen für Opfer psychischer Traumatisierung,
- i) Vernetzung und Unterstützung zur Burnout-Prävention für Helfer zum Ausgleich der besonderen beruflichen Belastungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

GPTG gemeinnütziger e. V.  
Postfach 90 01 22  
12401 Berlin  
Tel: +49 30 60987748  
Internet: www.gptg.eu  
E-Mail: info@gptg.eu

Sitz: Berlin  
Amtsgericht: Charlottenburg  
Register-Nr.: VR29232B  
Steuer-Nr.: 27/64058552

Vorstand:  
Joachim Häcker  
Alexander Reich  
Kerstin Ahrens  
Ewa Budna  
Christini Hönig

Spendenkonto:  
Kasseler Bank  
IBAN:  
DE92 5209 0000 0004 3210 06  
BIC: GENODE51KS1

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer für das Ehrenamt angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

(4) Alle wissenschaftlichen Ergebnisse, die der Verein durch sein Wirken erlangt, sei es aus Forschung oder aus anderen wissenschaftlichen Tätigkeiten, werden zeitnah veröffentlicht. Ein Forschungsvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 2 lit. a) und eine Zusammenarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 lit. g) dürfen nicht eingegangen werden, wenn sich andere Exklusivrechte daraus sichern wollen. Alle Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat Vollmitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Gastmitglieder.

(2) Vollmitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich den Zielen und Qualitätskriterien des Vereins verpflichten. Ein akademischer Abschluss ist nicht erforderlich. Von Seiten der beruflichen und ggf. wissenschaftlichen Orientierung der Mitglieder her soll dem Charakter der Interdisziplinarität der Psychotraumatologie Rechnung getragen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die dem Verein eine jährliche Spende in frei wählbarer Höhe zukommen lassen möchten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und mit Zustimmung der Versammlungsleitung angehört werden.

(5) Gastmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die aufgrund ihrer fachlichen Expertise von einem Arbeitskreis der GPTG um unterstützende Mitarbeit im Rahmen eines Projektes angefragt worden sind und ihre ehrenamtliche und unentgeltliche Mitarbeit für den Zeitraum des laufenden Projektes zugesagt haben. Sie verpflichten sich den Zielen und Qualitätskriterien des Vereins.

#### **§ 5 Begründung der Mitgliedschaft**

(1) Für die Bewerbung auf die Vollmitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag notwendig, der dem Vorstand vorzulegen ist.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Beitrittserklärung an das Mitglied; dies ist auch innerhalb eines Kalenderjahres möglich. Die volle Beitragspflicht bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für Fördermitglieder.

(4) Die Gastmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung zur ehrenamtlichen und unentgeltlichen Mitarbeit in einem Arbeitskreis der GPTG und endet entweder mit der Aufkündigung der Mitarbeit oder mit der Beendigung des Projekts oder mit Auflösung des Arbeitskreises.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

(1) Vollmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- a) Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen,
- b) Bezug aller Publikationen des Vereins,
- c) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder unterstützen den Verein durch ihre geistige Verbundenheit und Tätigkeiten, durch die diese Verbundenheit zum Ausdruck kommt. Weitergehende Pflichten haben sie nicht. Ihnen stehen ein Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen sowie die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 BGB). Im Übrigen können sie am Vereinsleben beteiligt werden.

(3) Die Fördermitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Recht nach § 37 BGB
- b) Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen des Vereins
- c) Bezug aller Publikationen des Vereins.

(4) Gastmitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht)
- b) Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen des Vereins
- c) Bezug aller Publikationen des Vereins.

(5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Titel, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung für den Beitragseinzug sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Zertifikate). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen jährlich Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und werden durch den Verein mittels SEPA-Lastschriftverfahren über eine Kontoverbindung des Mitgliedes eingezogen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag Beiträge ermäßigen, stunden, ganz oder teilweise erlassen.

(4) Gastmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag im Sinne der Satzung.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 9 Austritt**

Ein Mitglied ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

## **§ 10 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem in der Person des Mitgliedes bestehenden wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung oder die Qualitätskriterien des Vereins.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschluss-Gründen persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die schriftliche Berufung ist innerhalb eines Monats ab Mitteilung an den Vorstand zu richten.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn innerhalb der Berufungsfrist keine Berufung eingelegt wurde oder wenn bei eingelegter Berufung die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(8) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wiederaufgenommen werden.

## **§ 11 Streichung aus der Mitgliederliste**

(1) Die Mitgliedschaft wird ferner mit der Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste des Vereins beendet.

(2) Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat, vom Vorstand schriftlich gemahnt und darin darauf hingewiesen wurde, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der Mahnung eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird, und wenn die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgeholt wird. Das Schreiben ist

an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Dafür genügt der Nachweis der Meldebehörde.

(4) Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Sie kann auch befristet vorgenommen werden.

(5) Die Streichung wird dem ausgeschiedenen Mitglied formlos mitgeteilt.

## **§ 12 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung (Jahresversammlung),
- c) Ausbildungsausschüsse,
- d) Sektionen und Arbeitskreise,
- e) Beirat.

(2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Organe einrichten, wenn die nächste Mitgliederversammlung der Einrichtung nicht widerspricht. Dabei hat der Vorstand insbesondere die Anzahl der Organmitglieder, ihre Amtszeit und die Kompetenzen des Organs zu bestimmen. Er kann die innere Ordnung des Organs bestimmen.

(3) Bis auf die Mitgliederversammlung können sich die Organe des Vereins selbst eine Geschäftsordnung geben oder diese auch ändern. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus drei und höchstens fünf Personen, die stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Zuständigkeit für bestimmte Aufgabenbereiche übertragen. Innerhalb der übertragenen Zuständigkeit entscheidet das Vorstandsmitglied allein.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwendungen, die ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand dazu beauftragtes Mitglied zur Führung von

Vereinsgeschäften macht und die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte, sind ihm auf Abrechnung und gegen Vorlage prüffähiger Unterlagen zu ersetzen.

(6) Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand beauftragten Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene, d. h. insbesondere an Arbeit und Verantwortung bemessene Vergütung gezahlt werden. Bis zu Höhe von maximal 720,00 Euro pro Person und Jahr entscheidet darüber der Vorstand, im Übrigen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen besoldeten Sekretär oder Geschäftsführer bestellen, der als solcher ebenfalls einzelvertretungsberechtigt ist. Die Zuständigkeiten des Sekretärs bzw. Geschäftsführers legt der Vorstand fest.

(7) Der Vorstand wählt den Beirat, Sektionen und die Ausbildungsausschüsse.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestellen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich zu einem vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen gewählten Zeitpunkt und Ort statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) Die Einladung erfolgt durch Benachrichtigung aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift.

(6)  
Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages; Regelung einer Beitragsordnung, soweit der Vorstand diese zur Beschlussfassung vorlegt,
- b) Satzungsänderungen, wobei § 13 (4) unberührt bleibt,

- c) Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- d) Wahl einer oder eines Vorstandsvorsitzenden,
- e) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- f) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- g) Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
- h) Bestellung der Rechnungsprüfer,
- i) Wahl eines Wahlleiters bei Vorstandswahlen,
- j) Wahl eines Schriftführers oder einer Schriftführerin für die Protokollführung in der Mitgliederversammlung.

(8) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder. Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt, sofern es vor seiner Ernennung Vollmitglied war.

(9) Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(10) Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim, indem jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme je Bewerber für das Amt im Vorstand hat.

(11) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

## **§ 15 Versammlungsprotokoll**

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern zeitnah auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

(3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen nach Zugänglichmachung kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 16 Beirat**

(1) Der Beirat kann aus bis zu fünf Personen bestehen, die nicht alle Mitglied im Verein sein müssen. Er wird vom Vorstand gewählt. Nach drei Jahren wird vom neuen Vorstand ein neuer Beirat gewählt, wobei auch bisherige Beiratsmitglieder wiedergewählt werden können.

(2) Der Beirat berät den Vorstand im Hinblick auf die Realisierung der Vereinsziele und unterstützt ihn bei der Herstellung von für den Verein wichtigen Kontakten.



## **§ 17 Ausbildungsausschuss**

(1) Der Ausbildungsausschuss erarbeitet Vorschläge für Ausbildungsinhalte und Ausbildungsrichtlinien, überprüft deren Einhaltung und pflegt Kontakte zu sich mit den gleichen Ausbildungsinhalten beschäftigenden Fachgesellschaften.

(2) Zur Pflege der Kontakte zu anderen Fachgesellschaften kann der Vorstand Mitglieder bestimmen und autorisieren, gegenüber anderen Fachgesellschaften als Delegierte des Vereins aufzutreten und für den Verein zu sprechen. Dieses Mitglied ist dann für die gesamte Kommunikation zwischen dem Verein und einer jeweiligen Fachgesellschaft zuständig.

## **§ 18 Arbeitskreise und Sektionen**

(1) Arbeitskreise können von der Mitgliederversammlung oder dem für diesen Aufgabenbereich zuständigen Vorstandsmitglied eingerichtet werden. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in einem Arbeitskreis erfordert die Zustimmung aller Mitglieder des Arbeitskreises. Das zuständige Vorstandsmitglied wird informiert. Mitglieder eines Arbeitskreises müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Einrichtung eines Arbeitskreises für Aufgaben, die dem Beirat oder dem Ausbildungsausschuss obliegen, ist unzulässig.

In einem Arbeitskreis der GPTG können auch natürliche und juristische Personen mitarbeiten, die nicht Vollmitglied oder Fördermitglied der GPTG werden wollen, aber bereit sind im Rahmen eines Projekts des Arbeitskreises durch Mitarbeit ihre fachliche Expertise unterstützend und gewinnbringend zur Verfügung zu stellen. Für den Zeitraum ihrer Projektmitarbeit werden sie gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung als Gastmitglied der GPTG geführt.

(2) Die Aufgaben eines Arbeitskreises werden von dem Organ, das ihn einrichtet, bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben eines von einem Vorstandsmitglied eingerichtet Arbeitskreises erweitern oder einschränken.

(3) Sektionen haben die Aufgabe, die Interessen der jeweiligen Berufsgruppen zu vertreten, und sind durch Fachleute dieser Berufsgruppen besetzt. Sektionen können Mitglieder für den Ausbildungsausschuss vorschlagen und neue Sektionsmitglieder aufnehmen. Sektionen sollen aktiv im Ausbildungsausschuss vertreten sein. Sektionen können Zertifizierungen initiieren, Zertifizierungskriterien entwickeln und über entsprechende Zertifizierungsanträge entscheiden. Neue Zertifizierungen müssen bestehende Zertifizierungen der GPTG berücksichtigen. Zertifizierungen treten in Kraft, nachdem sie auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen bestätigt worden sind.

## **§ 19 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Rechnungsprüfers betraut werden. Eine Wiederwahl kann nur einmal vorgenommen werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Liquidation**

Den oder die Liquidatoren bestellt die Mitgliederversammlung.